

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf, am Freitag,
dem 12.02.2021, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Ladendorf.
Die Einladung erfolgte am 05.02.2021 per E-Mail.

Anwesend sind: Bgm. Thomas Ludwig, welcher auch den Vorsitz führt;

Vizebgm. Erich Zeiler;

die geschäftsführenden Gemeinderäte Alfred Prinz, Ing. Jürgen Leitner, Reinhard
Schweiger, Rudolf Frey, Markus Hemerka, Dr. Kurt Schönauer sowie die
Gemeinderäte Alois Huber, Manuel Macher, Hubert Meissl, Stephan Hackl, Dr. Alois
Strobl, Ing. Markus Schwarz, Raffael Mayer, Roxanna Schmit, Josef Wasinger, Mag.
David Kien, Dipl. Ing. Michaela Weinwurm und Mag. Herwig Ruf.

Entschuldigt: GR. Alexander Schmidt

Schriftführer: Bauer Karl

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Neuwahl eines Gemeindevorstandes auf Grund Abberufung
3. Ernennung eines Mitgliedes in den Sozialausschuss, Ausschuss f. Umwelt u. Verkehrsangelegenheiten sowie Finanzausschuss
4. Tagesbetreuungseinrichtung „Kunterbunt“ – Anmeldevorgaben u. Tarifgestaltung
5. Vertrag über die Benützung von öffentl. Wassergut, KG. Pürstendorf Grdst. Nr. 280/2, EZ. 88
6. Beurkundung § 13 LiegTeilG. – KG. Ladendorf, Grdst. Nr. 840/4 u. Grdst. Nr. 1179
7. Pachtvertrag – KG. Ladendorf, Teilstück v. Grdst. Nr. 655
8. Anfragenbeantwortung „Großvolumige Bauten im Grünland – Ableitung v. Regenwasser“ vom 21.12.2020
9. Beschlussfassung der Verordnung über Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes
10. Ausschreibung einer Bürokraft für den Verwaltungsdienst

In nichtöffentlicher Sitzung:

11. Aufnahme Schulwart
12. Aufnahme Stützkraft f. Kindergarten

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Öffentlich- und Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Zu 1: Der Bürgermeister legt das Sitzungsprotokoll vom 21.12.2020 zur Genehmigung und Unterfertigung vor.
Nachdem keine weiteren Einwendungen vorgebracht werden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird dieses anschließend unterfertigt.

Zu 2: Sachverhalt:

Aus Anlass des Austrittes des gf. GR. Dr. Kurt Schönauer aus der ÖVP-Fraktion wird dieser auf Grund des Schreibens der Volkspartei Ladendorf vom 17.12.2020

1. gem. §111 Abs. 3 lit. c NÖ Gemeindeordnung von der Funktion des Gemeindevorstandes
2. gem. § 113 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung von der Mitgliedschaft im Sozialausschuss, Ausschuss für Umwelt- u. Verkehrsangelegenheiten und vom Finanzausschuss abberufen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesbezüglich ein neues Mitglied der ÖVP-Fraktion in den Gemeindevorstand zu wählen.

Die ÖVP-Fraktion bringt einen Wahlvorschlag lautend auf Hubert Meißl, ein.

Abstimmung: 17 Stimmen für Hubert Meißl

3 leere Kuverte

Hubert Meißl nimmt die Wahl zum Gemeindevorstand an.

Die Abberufung sowie der Wahlvorschlag liegt in Beilage A dieser Niederschrift bei.

Zu 3: Sachverhalt:

Aus Anlass der Abberufung des ehem. gf. GR. Dr. Kurt Schönauer werden an dessen Stelle folgende Gemeinderäte als Mitglieder in die nachstehenden Ausschüsse ernannt:

Sozialausschuss – GR. Stephan Hackl

Ausschuss für Umwelt- u. Verkehrsangelegenheiten – gf. GR. Alfred Prinz

Finanzausschuss – gf. GR. Hubert Meißl

Weiters wird anstelle des bisherigen Mitgliedes Hubert Meißl auf Wahlvorschlag der ÖVP nunmehr GR. Stephan Hackl einstimmig in den Prüfungsausschuss gewählt.

Der Wahlvorschlag liegt in Beilage B dieser Niederschrift bei.

Zu 4: Sachverhalt:

Für die neu errichtete Tagesbetreuungseinrichtung „Kunterbunt“ für Kleinkinder im alten Kindergarten in Ladendorf wurde das von Bgm. Ludwig erstellte Konzept im „Sozialausschuss“ behandelt, dies umfasst Anmeldevorgaben und Tarifgestaltung und wurde dem Gemeinderat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Darauf aufbauend wurde nunmehr ein Konzept über den Betrieb sowie die Tarifgestaltung für die Tagesbetreuungseinrichtung „Kunterbunt“ erstellt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das in Beilage C dieser Niederschrift angeschlossene Konzept samt Ergänzung über den Betrieb sowie die Tarifgestaltung für die Tagesbetreuungseinrichtung „Kunterbunt“ in Ladendorf zu beschließen.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) genehmigt.

Zu 5: Sachverhalt:

Für die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Erhaltung und Benützung einer Brücke in der KG. Pürstendorf, Grdst. Nr. 280/2, EZ. 88 liegt ein Vertrag zwischen der Republik Österreich (Land- u. Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau)- öffentliches Wassergut und der Marktgemeinde Ladendorf zur Unterfertigung vor. Die Erneuerung der angeführten Brücke wird voraussichtlich im Jahr 2022 erfolgen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag seitens des Gemeinderates zu unterfertigen.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) genehmigt und wird der vorliegende Vertrag von den zeichnungsberechtigten Gemeinderäten sowie vom Bürgermeister unterfertigt. Der Vertrag liegt in Beilage D dieser Niederschrift bei.

Zu 6: Sachverhalt:

Auf Grund des Teilungsplanes des DI Erich Brezovsky vom 02.07.2020, GZ. 8664/20 (Kaufhaus Adeg) wird vom Vermessungsamt Laa a.d. Thaya eine Beurkundung des Antrages auf Abschreibung geringwertiger Trennstücke gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG) zur Unterfertigung durch den Gemeinderat vorgelegt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Beurkundung des Vermessungsamtes Laa/Thaya zu genehmigen und zu unterfertigen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird (einstimmig) zugestimmt und wird die vorliegende Beurkundung von den zeichnungsberechtigten Gemeinderäten sowie vom Bürgermeister unterfertigt.

Zu 7: Sachverhalt:

Auf Grund der Tatsache, dass ein geringer Teil der Einfriedung der Liegenschaft in Ladendorf, Am Steig 3 (Winter) auf öffentlichem Gemeindegrund steht, wurde ein Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit zwischen der Marktgemeinde Ladendorf und Herrn Wolfgang Winter, zur Unterfertigung vorgelegt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Pachtvertrag durch die Marktgemeinde Ladendorf zu unterfertigen.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) genehmigt und wird der vorliegende Pachtvertrag von den zeichnungsberechtigten Gemeinderäten sowie vom Bürgermeister unterfertigt. Der Pachtvertrag liegt in Beilage E dieser Niederschrift bei.

Zu 8: Mit Schreiben vom 21.12.2020 wurde von GR. DI Michaela Weinwurm eine Anfrage an den Bürgermeister betreffend „Großvolumige Bauten im Grünland – Ableitung von Regenwasser, gestellt. Die Frage lautet: Welche Maßnahmen zur Versickerung der Regenwässer auf Eigengrund bzw. welche Kompensationsmaßnahmen werden von der Behörde vorgeschrieben?

Diesbezüglich verliest der Bürgermeister die schriftliche Anfragenbeantwortung vom 12.02.2021, welche in Beilage F dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Zu 9: Sachverhalt:

In der GR.-Sitzung am 04.06.2020 wurde das Einleitungsverfahren zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes für die KG. Ladendorf in folgenden Punkten beschlossen:

- Leopoldstadt – Kaufhaus ADEG – Grundstücksstreifen
- Naturbestattungsanlage beim Friedenskreuz, Grdst. Nr. 3193, 3194 u. Teil v. 3192
- Verkehrsfläche „Am Steig“
- Verkehrsfläche – Fußweg bei Wegerth Erna
- Verkehrsfläche – Weg von Derschstraße bis zu Schmid Rudolf (Kinderspielplatz)
- Transformator – Franz R. Kunz Straße
- Feldwege Nr. 2563 u. 2564 (Wegauflassung)
- Verlegung des Grüngürtels bei Zimmerei Kindl

Über diese Änderungen des Flächenwidmungsplanes wurden vom Raumplaner „Raum Region Mensch“ ZT GmbH, GZ. 11.100-01/20, Auflage November 2020 die Auflagenunterlagen am 20.11.2020 übermittelt.

Die Auflage über die Änderung des Flächenwidmungsplanes war in der Zeit vom 09.12.2020 bis 20.01.2021 öffentlich kundgemacht und sind in dieser Zeit keinerlei Stellungnahmen abgegeben worden.

Das erforderliche Gutachten der Abt. RU2 (DI Hois) wurde am 08.02.2021 übermittelt und wurden die darin angeführten Empfehlungen in den Auflageunterlagen bereits berücksichtigt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die erforderliche Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu beschließen.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) genehmigt und wird die in Beilage G dieser Niederschrift angeschlossene Verordnung einstimmig beschlossen und anschließend zur Verordnungsgenehmigung an die Abt. RU1 übermittelt.

Zu10: Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die regulären Pensionsantritte der Gemeindekanzlei-bediensetzten 2022 (Amtsleiterin), 2023 (Bürokraft) sowie 2025 (Baureferent) bevorstehen. Die Amtsleiterin ist bereits in Altersteilzeit und ist auf Grund des Urlaubsanspruches und der geleisteten Mehrstunden nicht mit voller Dienstzeit bis zum regulären Pensionsantritt (01.02.2022) zu rechnen. Weiters ist auf Grund einer bevorstehenden weiteren schweren Herzoperation eines Bediensteten jederzeit mit einem längeren Krankenstand zu rechnen.

Um einerseits die Kontinuität des Wissens sicherzustellen und andererseits einer/m neuen Bediensteten die nötige Einarbeitungszeit zu geben, erscheint eine zukunftsweisende Personalpolitik unumgänglich. Folglich erscheint die Aufnahme einer/s weiteren Bediensteten im Hinblick auf die zukünftige Personalentwicklung und gleichzeitiger Sicherstellung eines funktionierenden Dienstbetriebes als unerlässlich.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Stelle eines Vertragsbediensteten für die Gemeindekanzlei Ladendorf zur Ausschreibung zu bringen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt. Die Stellenausschreibung des Dienstpostens eines/r Vertragsbediensteten liegt in Beilage H dieser Niederschrift bei.

Da der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung beendet ist, ersucht der Bürgermeister die Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen und wird die Sitzung auf ca. 10 min unterbrochen.

TOP 11. u. 12. werden somit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und ist der weitere Verlauf der Sitzung dem nichtöffentlichen Protokoll zu entnehmen.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 19:00 Uhr




Reinhold K.
(Schmiedl)

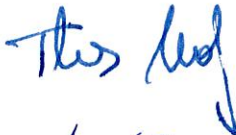



Herrnleis, am 15.01.2021

Betreff: GR Sitzung am 12.02.2021 TOP 1

Hubert MEISSL

Unterschriften Gemeinderäte:













Österreichische Volkspartei Ladendorf
GPO und Zustellungsbevollmächtigter

Thomas LUDWIG
Herrnleis 85
2126 Ladendorf
Tel. 02575/21275, mobil 0699/10543329
E-mail: thomasludwig@aon.at

Ladendorf, 17.12.2020

An den
Bürgermeister der Marktgemeinde Ladendorf

Kardinal Franz König Straße 1
2126 Ladendorf

Betreff: Abberufung Dr. Kurt SCHÖNAUER

Dr. Kurt SCHÖNAUER wird hiermit von der ÖVP Ladendorf

1. gem § 111 Abs 3 lit c NÖ Gemeindeordnung von der Funktion des Gemeindevorstandes
2. gem § 113 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung von der Mitgliedschaft im Sozialausschuss, Ausschuss für Umwelt und Verkehrsangelegenheiten und vom Finanzausschuss

abberufen.

Unterschriften Gemeinderäte:

Thomas Ludwig

Stefan
Friedrich
Alf
Prinz
P. Schöner
H. Hill
Karl

Alf
Friedrich
Hilf
Tafel
Hilf

volkspartei ladendorf

Österreichische Volkspartei Ladendorf
GPO und Zustellungsbevollmächtigter
Thomas LUDWIG
Herrnleis 85
2126 Ladendorf

Herrnleis, am 15.01.2021

An die

Marktgemeinde Ladendorf
Bgm. Thomas LUDWIG

Betreff: GR Sitzung am 12.02.2021 – neues Prüfungsausschussmitglied

Gemäß §§ 30; 82 und 102 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird von der Österreichischen Volkspartei Ladendorf folgender WAHLVORSCHLAG für die Wahl des **PRÜFUNGSAUSSCHUSSES** vorgelegt:

Stephan HACKL

Unterschriften Gemeinderäte:

Thomas Ludwig *A. C.*
R. Schöb *H. K.* *W. K.*
Z. K. *P. K.* *H. K.*
M. K. *S. K.* *H. K.*
F. K.

Besetzung der Gemeinderatsausschüsse

(Gemeinderatssitzung vom 12.02.2021)

FINANZAUSSCHUSS

Erich Zeiler
Ing. Jürgen Leitner, MSc
Alfred Prinz
Reinhard Schweiger
Hubert Meißl
Markus Hemerka
Rudolf Frey

UMWELT- u. VERKEHRSANGELEGENHEITEN

Reinhard Schweiger
Stephan Hackl
Alfred Prinz
Ing. Markus Schwarz
Markus Hemerka
Rudolf Frey
Mag. David Kien

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Dipl. Ing. Michaela Weinwurm
Alois Huber
Stephan Hackl
Roxanna Schmit
Raffael Mayer

BAUAUSSCHUSS

Erich Zeiler
Manuel Macher
Reinhard Schweiger
Ing. Markus Schwarz
Josef Wasinger
Rudolf Frey
Dipl. Ing. Michaela Weinwurm

SOZIALAUSSCHUSS

Roxanna Schmit
Reinhard Schweiger
Stephan Hackl
Dr. Alois Strobl
Josef Wasinger
Mag. Herwig Ruf
Mag. David Kien

Gruppe Landwirtschaft:

Erich Zeiler
Alfred Prinz
Hubert Meißl
Raffael Mayer
Markus Hemerka
Mag. Herwig Ruf

<u>Bildung, Kunst u. Kultur:</u>	Dr. Alois Strobl
<u>Öffentlichkeitsarbeit:</u>	Thomas Ludwig
<u>Wirtschaft:</u>	Thomas Ludwig
<u>Jugendgemeinderat:</u>	Raffael Mayer
<u>Fremdenverkehr:</u>	Thomas Ludwig
<u>Frauenangelegenheiten:</u>	Roxanna Schmit
<u>Sicherheitsgemeinderat:</u>	Stephan Hackl

Vertreter Zaya Wasserverband Mistelbach/Laa:

Alfred Prinz	Ersatz: Dr. Kurt Schönauer
Erich Zeiler	

Vertreter Taschlbach-Wasserverband:

Hubert Meißl
Alfred Prinz

Vertreter Abwasserverband Taschlbach:

Thomas Ludwig
Erich Zeiler
Dr. Kurt Schönauer
Hubert Meißl

Vertreter GAUM:

Thomas Ludwig

Vertreter Hilfswerk :

Thomas Ludwig
Erich Zeiler
Alois Huber

Vertreter bei der Mittelschulgemeinde Mistelbach:

Alfred Prinz

Vertreter bei der Sonderschulgemeinde Mistelbach:

Alfred Prinz

Disziplinarkommission bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach:

Thomas Ludwig

Vertreter beim Polytechnischen Lehrgang Mistelbach:

Dr. Alois Strobl

Vertreter beim Musikschulverband:

Alois Huber
Raffael Mayer

Zivilschutzbeauftragter:

Alexander Schmidt, 2126 Ladendorf, Derschstraße 13

Zivilschutzstab:

Bürgermeister
Gemeindefarzt
Ortsbeauftragter für Zivilschutzangelegenheiten
Polizeipostenkommandant
Volksschuldirektorin
FF-Kommandanten
Kindergartenleiterin

Kassenverwalter:

Anita Strasser, 2126 Ladendorf, Akazienweg 15

Ortsvorsteher:

Neubau:	Hermine Balazs, 2125 Neubau, Paasdorfer Straße 4
Garmanns:	Reinhard Schweiger, 2126 Garmanns 7
Grafensulz:	Gerhard Meissl, 2126 Grafensulz 16
Eggersdorf:	Leopold Koller, 2126 Eggersdorf 29
Herrnleis:	Karl Dersch, 2126 Herrnleis 14
Pürstendorf:	Wolfgang Meisel, 2126 Pürstendorf 22

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Prüfungsausschuss überwacht die gesamte Gebarung der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen und hat festzustellen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird und ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht. Die Überprüfung ist mindestens vierteljährlich davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters vorzunehmen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

- | | |
|---|------------------------------------|
| • Kassenprüfung | • Bauvorhaben der Gemeinde |
| • Buchhaltungsprüfung | • Personal |
| • Belegprüfung | • Prüfung des Rechnungsabschlusses |
| • Vermögen, Inventar | • Verwaltungsprüfung |
| • Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit | • Nachkontrolle |
| • Wirtschaftliche Einrichtungen | |

FINANZAUSSCHUSS

- Haushaltsrechnung und Voranschlag
- Angelegenheiten der Finanz- und Vermögensverwaltung
- Gemeindesteuern und Abgaben

UMWELTANGELEGENHEITEN

Sämtliche Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes

BAUAUSSCHUSS

- Sämtliche Bauangelegenheiten öffentlicher und privater Natur
- Straßenbauangelegenheiten
- Öffentliche Plätze, Brücken und Ortswege
- Wasserversorgung
- Kanalangelegenheiten
- Kommassierung

**Tagesbetreuungseinrichtung „Kunterbunt“
der Marktgemeinde Ladendorf
in 2126 Ladendorf, Derschstraße 1**

Konzept

Der Bedarf an einer Tagesbetreuungseinrichtung (kurz TBE) hat sich durch eine Reihe von Nachfragen von GemeindebürgerInnen ergeben. Ziffernmäßig lässt sich dieser aufgrund der bisherigen Anfragen auf etwa 10 Betreuungsplätze eingrenzen.

Bei der Konzeption der Ladendorfer TBE wurde auf Erfahrungswerte bestehender Einrichtungen aus Mistelbach, Gaweinstal, Schrick und Niederleis zurückgegriffen. Folglich wurde in unserer Gemeinde eine eingruppige Tagesbetreuungseinrichtung umgesetzt.

Die Einhaltung der baulichen Voraussetzungen erfolgte im Zuge der Errichtung des neuen Kindergartens in Ladendorf durch das beauftragte Fachunternehmen ARE-Bau. Dahingehend wird auf die diesbezügliche Genehmigung bzw. noch durchzuführende Abnahme durch das Land NÖ verwiesen.

Seitens Gemeinde soll durch den Betrieb der TBE KEIN Gewinn erwirtschaftet werden. Durch einen möglichst kostengünstigen Betrieb wird der mittelfristig bestehende Bedarf gedeckt und die entsprechenden Kosten für die Eltern soweit wie möglich geringgehalten.

Betrieb

Laut Erhebung des Zentralen Melderegisters (ZMR) kommen derzeit 55 Kinder für die TBE aufgrund ihres Alters in Frage. Die TBE ist für Familien vorgesehen, in denen **beide** Elternteile berufstätig sind. Der derzeit bekannte bzw. abgeschätzte Bedarf liegt bei etwa zehn Plätzen, wobei maximal 15 Plätze ermöglicht werden.

Der Personalbedarf zum Betrieb umfasst zwei Vollbeschäftigungsäquivalente, dh. zwei Bedienstete mit einem Beschäftigungsverhältnis von jeweils 40 Wochenstunden. Die jährlichen Kosten, basierend auf den Regelungen des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes und den dazugehörigen Abgaben und Steuern, werden mit € 60.000,- veranschlagt.

Die TBE ist grundsätzlich ganzjährig geöffnet. Geschlossen wird diese drei Wochen in den Sommermonaten, zeitgleich mit dem Kindergarten, sowie in den Weihnachtsfeiertagen. Somit ergibt sich in Summe eine Öffnungszeit von 47 Wochen pro Kalenderjahr.

Die Personalkosten für eine Woche betragen daher € 1.276,60 (60.000/47).

Die Betriebskosten (BK) für eine Woche werden mit € 100,00 (abgerundet – siehe nächster Absatz) veranschlagt.

Dieser Betrag ergibt sich aus der Anzahl der m² für die TBE - 186,64m². Die BK wurden mit netto € 1,80/m² angenommen. Laut Statistik Austria beträgt der Durchschnittswert für BK in NÖ netto € 1,94/m² (siehe Beilage). Dieser Wert gilt auch für unsanierte Gebäude, weshalb der Betrag von € 1,80/m² realistisch erscheint. Die BK betragen monatlich somit netto € 335,95 bzw. brutto 403,14.

Unberücksichtigt bleibt hier jedoch die jährliche Abschreibung und die Abnutzung des Gebäudes durch den Betrieb der TBE. Weiters wird kein anteiliger Mietzins verrechnet.

Für die weitere Kalkulation werden somit € 1.376,60 pro Woche angesetzt. Grundsätzlich wird eine Betreuung von 07.00 bis 16.00 Uhr angeboten. Dies ergibt eine wöchentliche Gesamtöffnungszeit von 45 Stunden. Die Kosten für eine Stunde betragen somit € 30,59 (1.376,60/45).

Eine maximale Belegung für eine Gruppe liegt bei 15 Kinder. Die minimale Belegung für den Betrieb sind fünf Kinder.

Tarifmodelle

In den umgesetzten Tagesbetreuungseinrichtungen der umliegenden Gemeinden kommen mehrere Tarifmodelle zur Anwendung. In Gaweinstal beispielsweise gibt es 25 (!) Tarifmodelle. Da jedoch in den umliegenden Gemeinden eine Aufschlüsselung angeboten wird, sollte dies auch hier seinen Niederschlag finden.

Montag bis Freitag nach Bedarf beginnend immer von 07.00 bis

- a) 12.00
- b) 14.00
- c) 15.00
- d) 16.00.

Zur besseren Übersicht bzw. Klarheit wurde ein Tarifmodell unter Berücksichtigung des bisher Erwähnten erstellt.

	Montag bis Freitag nach Bedarf			
Tage/Stunden	07.00-12.00	07.00-14.00	07.00-15.00	07.00-16.00
	5	7	8	9
5	305,91	428,27	489,46	550,64
4	244,73	342,62	391,57	440,51
3	183,55	256,96	293,67	330,38
2	122,36	171,31	195,78	220,26
1	61,18	85,65	97,89	110,13

Bei der Einrichtung eines Tarifmodells soll ein Mechanismus eingerichtet werden. Dieser wird zukünftige Preissteigerungen, die etwa durch Gehaltsvorrückungen und dadurch erhöhte, Personalkosten oder eine Erhöhung der BK ausgelöst werden, abfangen. Durch eine regelmäßige Evaluierung und entsprechende Anpassung der obig dargelegten Berechnung kann eine jährliche Anpassung vorgenommen werden.

Thomas LUDWIG, e.h.

Bürgermeister

Ladendorf, am 17.01.2021

Aktenvermerk

zum TOP 4 der GR-Sitzung am 10. Februar 2021

Betreff: Ergänzung zum Konzept

In der Sitzung des Sozialausschusses haben sich weitere Fragen ergeben, zu diesen wurden ergänzende Informationen eingeholt:

- Die Anzahl, ab wie viele Kleinkinder der Betrieb aufgenommen, wird liegt im Wesentlichen im Ermessen des Betreibers/der Gemeinde. Eine Kostendeckung ist jedenfalls anzustreben. Es gibt bereits Beispiele, die für eine kleinere Anzahl von angemeldeten Kindern ein gesondertes Tarifmodell anbieten.
- Für die Inanspruchnahme von Förderungen müssen zumindest 47 Wochenstunden an Betreuungszeit angeboten werden. Unerheblich ist die Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Wochenstunden. Das in der Sitzung des Sozialausschusses vorgestellte Modell weist nur 45 Wochenstunden auf.
- Darauf aufbauend wurde das Tarifmodell um das Angebot an vier Wochentagen (Mo-Do) von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr erweitert:

	Montag bis Freitag nach Bedarf				
Tage/Stunden	07.00-12.00	07.00-14.00	07.00-15.00	07.00-16.00	07.00-17.00
	5	7	8	9	10
5	280,94	393,31	449,50	505,69	
4	224,75	314,65	359,60	404,55	449,50
3	168,56	235,99	269,70	303,41	337,13
2	112,38	157,33	179,80	202,28	224,75
1	56,19	78,66	89,90	101,14	112,38

- Personalkosten jährlich € 60.000 / wöchentlich € 1.276,60;
- Betriebskosten wöchentlich € 100,--;
- Wochenstunden 49;
- an 47 Wochen/Jahr geöffnet

Die anderen Parameter bleiben gleich.


Thomas LUDWIG

MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Strasse 1, Bezirk Mistelbach
Tel.: 02575/2250 Fax: 02575/2250-5

AUSSCHUSS FÜR SOZIALES

Protokoll

- über die Besprechung am Dienstag den 26.1.2021 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Ladendorf.

Die Einladung erfolgte am 17.1.2021 per E-Mail.

Anwesend sind: Reinhard Schweiger, welcher auch den Vorsitz führt sowie Thomas Ludwig, Herwig Ruf, Stephan Hackl, Kurt Schönauer und Josef Wasinger.
Alfred Prinz, David Klen und Roxanna Schmit kommen später dazu

Entschuldigt: keine Entschuldigungen

Schriftführer: Josef Wasinger

Agenda:

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Tagesbetreuungseinrichtung - Beratung über Festsetzung der Kosten
3. Allfälliges

Vorsitzender Reinhard Schweiger eröffnet mit Punkt 1 und übergibt an den Bürgermeister

Zu 1.) Das Protokoll zur Besprechung vom 29.9.2020 wurde ohne weitere Meldung dazu genehmigt

Zu 2.) Der Bürgermeister legt ein Konzept vor welches Daten und Fakten bezüglich Tagesbetreuungseinrichtung "Kunterbunt" enthält:

- der Bedarf ist auf eine Reihe von Anfragen bezüglich TBE zurückzuführen
- die Tagesbetreuung wird vorerst bei mindestens 5 Kindern und maximal 15 Kindern für Eltern angeboten die beide berufstätig sind bzw. alleinerziehend
- bei weniger als 5 und mehr als 15 Kindern wird die Möglichkeit einer Warteliste an diskutiert
- lt. Erhebung des ZMR kommen derzeit 55 Kinder aufgrund ihres Alters in Frage
- seitens der Gemeinde soll kein Gewinn erwirtschaftet werden und die Kosten für die Eltern sollen so gering wie möglich gehalten werden
- die errechneten Kosten für die Gemeinde bei angenommenen 10 Kindern setzen sich aus Personalbedarf (1276,60 / Woche) und Betriebskosten (100,00 / Woche) zusammen - 1376,60 / Woche, 30,59 / Stunde
- angeboten sollen je nach Bedarf 4 Varianten (07:00-12:00, 07:00-14:00, 07:00-15:00, 07:00-16:00)

	Montag bis Freitag nach Bedarf			
	07.00-12.00	07.00-14.00	07.00-15.00	07.00-16.00
Tag	5 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden
5	305,91	428,27	489,46	550,64
4	244,73	342,62	391,57	440,51
3	183,55	256,96	293,67	330,38
2	122,36	171,31	195,78	220,26
1	61,18	85,65	97,89	110,13

- die TBE soll 3 Wochen im Sommer (zeitgleich mit Kindergarten) und 2 Wochen während der Weihnachtsfeiertage geschlossen sein
- für die Eltern gibt es eine Förderung vom Land NÖ von 25% bis 75% abhängig vom Einkommen

Gegen diese Vorschläge wurde nach ausführlicher Beratung kein Einwand erhoben und werden somit dem GR zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Zu 3.) Keine Meldungen zu diesem Punkt

Die Besprechung endet um 19:00 Uhr

*gelesen
zur GR-Sitzung 3/2/21*

WA1-ÖWG-33034/052-2020

Vertrag

über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Erhaltung und Benützung einer Brücke

Vertragsgeberin

**Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau);
Öffentliches Wassergut**, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des
Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer

Marktgemeinde Ladendorf

I.

Gegenstand

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der Katastralgemeinde
Pürstendorf am Taschlbach

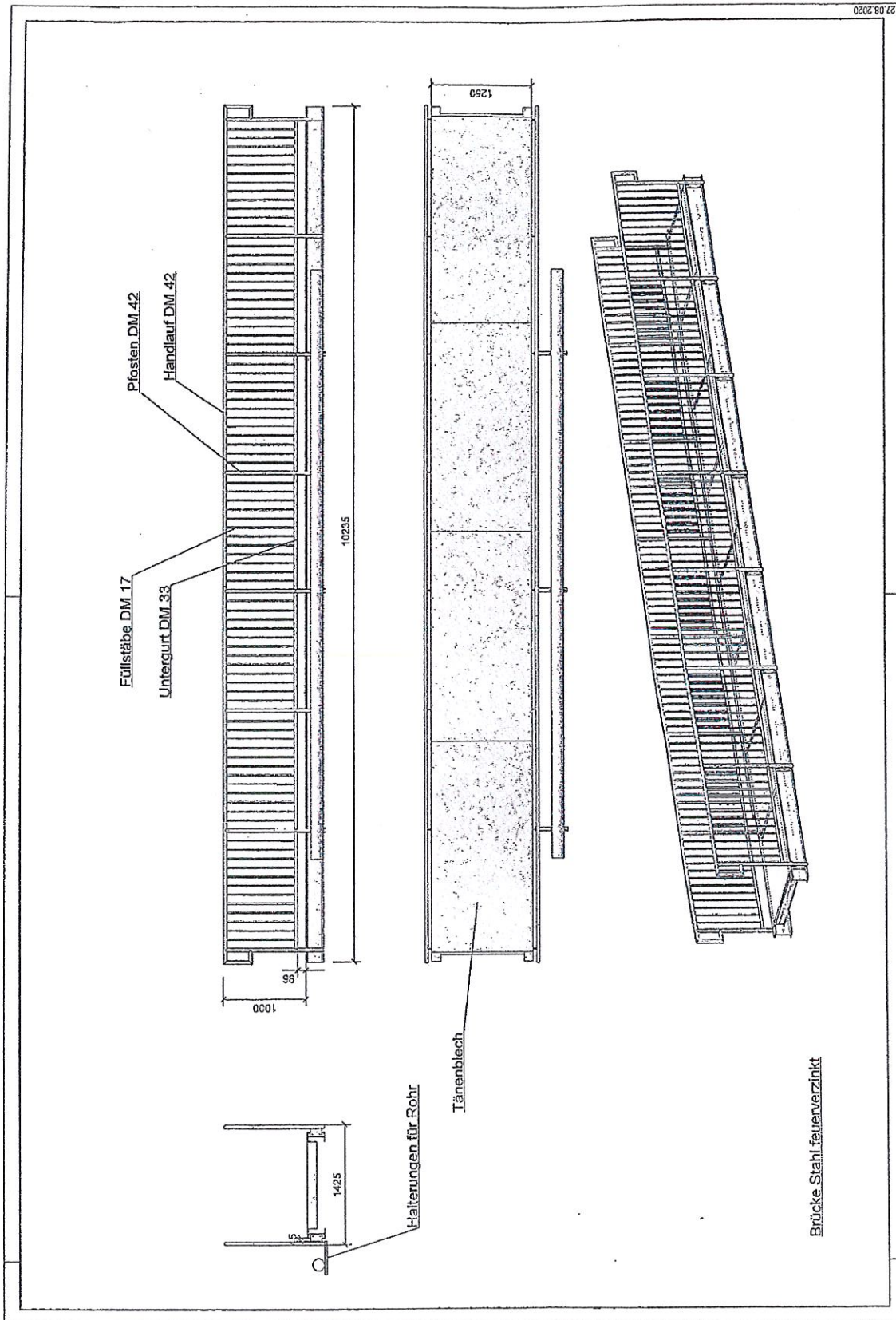
Katastralgemeinde KG	Grundbuchseinlagezahl EZ	Grundstücks Nr.
Pürstendorf	88	280/2

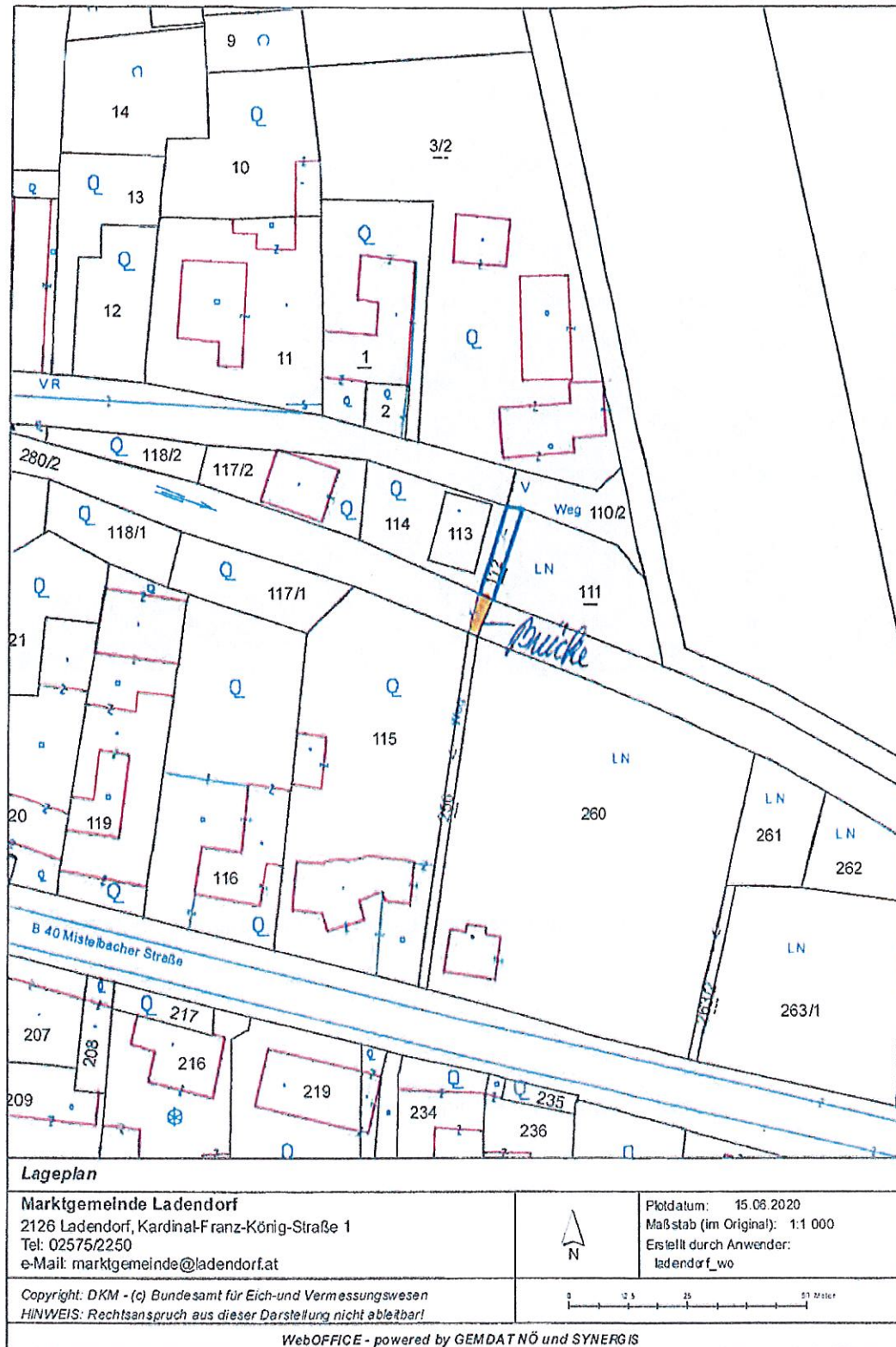
Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) stimmt der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer über den Taschlbach, Grundstück Nr. 280/2, EZ 88, KG Pürstendorf, führenden Brücke, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden, maßstabsgetreuen, die Katastergrenzen ausweisenden Lageplanes im folgendem Ausmaß zu.

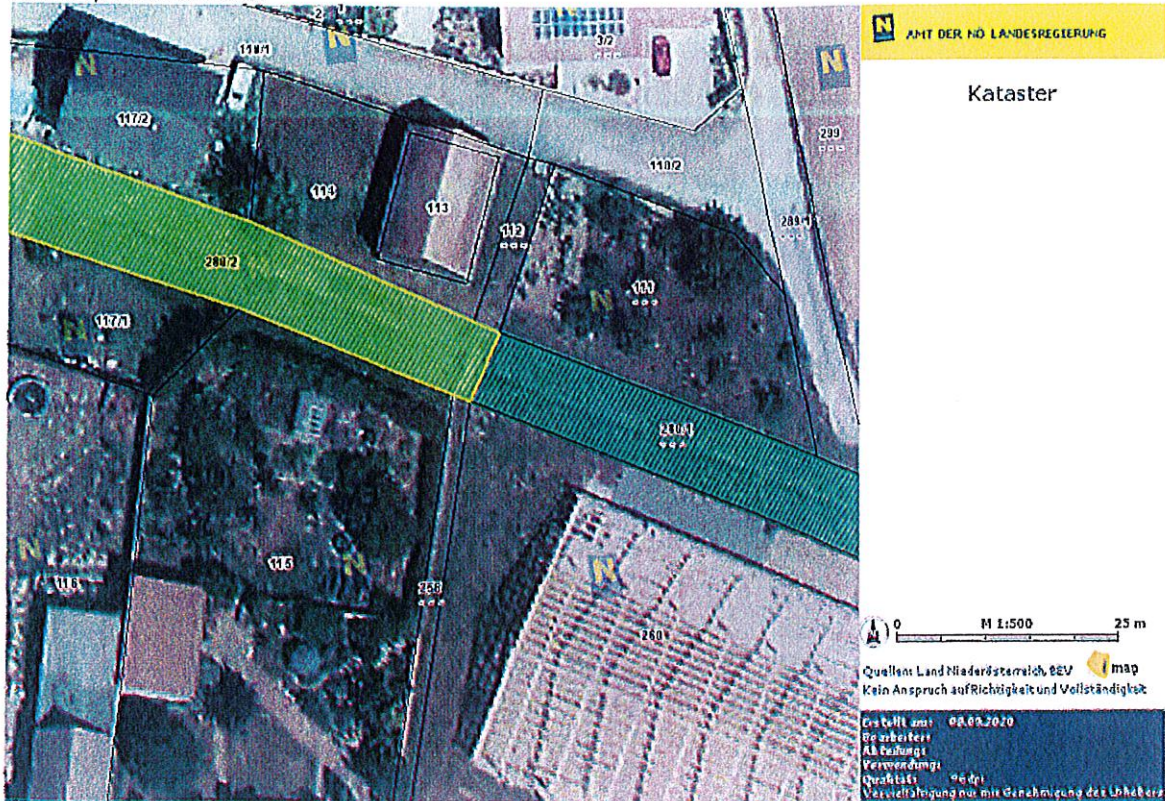
Errichtung einer Brücke über den Taschlbach, Grundstück Nr. 280/2, KG Pürstendorf.
Die Brücke befindet sich im Verlauf eines öffentlichen Weges und verbindet die Grundstücke Nr. 256 und Nr. 112, beide KG Pürstendorf.

Auszüge aus dem Ansuchen vom 16.06.2020 bzw. 02.09.2020.





Katasterplan 08.09.2020.



Dauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen Brücke abgeschlossen.

Entgelt

Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich.

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden Bestimmungen.

II. Vertragsbestimmungen

1. Benützung

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschlüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instandzusetzen.

Die Brücke verbleibt als Bestandteil des Weges/der Straße, in dessen/deren Zug sie liegt, im Eigentum des Vertragsnehmers. Dieser ist auch allein Halter im Sinne der §§ 1319 und 1319a ABGB und verpflichtet, sämtliche Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich,

- auf seine Kosten das Bachbett und allfällige Befestigungsmaßnahmen im Brückenbereich (auch im vom Brückenbauwerk überdeckten Bachabschnitt) auf Dauer des Bestandes der Brücke zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse wie beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc. im Brückenbereich umgehend zu entfernen,
- den auf Bundesgrund bestehenden Uferbewuchs, soweit dieser die Brücke und /oder deren Benutzer gefährden könnte, regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall bruchgefährdete Äste und bruch- bzw. umsturzgefährdete Bäume auf eigene Kosten zu entfernen,
- an der Brücke und an sonstigen geschaffenen Gefahrenstellen ordnungsgemäße (vor allem ausreichend hohe) Absturzsicherungen anzubringen und diese auf Dauer instand zu halten,
- die Brücke ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände

gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden an der Brücke oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er sämtliche Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit der Brücke und ihrer Benützer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch die vertragsgegenständliche Brücke bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gemäß § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten, zu tragen hat.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen Brücke abgeschlossen.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Brücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Brücke abgebaut oder die Wegverbindung aufgelassen wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt hat.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Brücke auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Brücke nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen.

Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist KPMG Security Services GmbH, Kudlichstraße 41, 4020 Linz dsba@noel.gv.at, als Datenschutzbeauftragter bestellt.
- b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
- c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.

d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.

e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.

f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde, 1080 Wien, Wickenburggasse 8, Telefon +43 (0) 1 521 52

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Website: www.dsb.gv.at

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)



Vertragsnehmer

Ladendorf, am 12. Feb. 2021

Für die
Marktgemeinde Ladendorf

.....
Bgm. Thomas Ludwig

(Unterzeichnung gemäß der
NÖ Gemeindeordnung 1973)

.....
gf. GR. Ing. Jürgen Leitner

.....
GR. Markus Hemerka

.....
GR. Mag. David Kien

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Ladendorf

Kardinal Franz König Straße 1

2126 Ladendorf

im Folgenden kurz **Verpächterin** genannt und

Wolfgang WINTER

Dammstraße 22/1/1

1200 Wien

im Folgenden kurz **Pächter** genannt.

I.

PACHTGEGENSTAND

Die Verpächterin ist Eigentümerin der Liegenschaft KG Ladendorf Grdst.Nr 655. Verpachtet wird ein Teilstück entsprechend dem beiliegenden Plan.

II.

VERTRAGSDAUER

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2021 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats, aufzukündigen. Als Kündigungsgrund wird Eigenbedarf seitens der Verpächterin vereinbart.

III.

PACHTZINS

Der jährliche Pachtzins ist bis zum 31. Jänner jeden Jahres, erstmalig bis zum 31.01.2021, auf das Konto der Verpächterin, IBAN: AT06 3250 1000 0100 0256 BIC: RLNWATWWMIB zu entrichten. Der zu bezahlende **Pachtzins** beträgt **jährlich € 10,00 (in Worten: zehn) Euro**.

IV.

INSTANDHALTUNG, INSTANDSETZUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

Der Pachtgegenstand ist von den Pächtern pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

Die Pächter sind berechtigt, den Pachtgegenstand zur Nutzung als Garten zu verwenden und entsprechend zu gestalten. Die Pächter erklären sich bereit für eine dauerhafte Pflege zu sorgen.

Bauliche Veränderungen am Pachtgegenstand bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Verpächterin, außer es handelt sich um geringfügige, die Interessen der Verpächterin nicht negativ berührende Änderungen. Für die Einholung der Genehmigung der Verpächterin wird die Schriftform vereinbart.

V.

UNTERBESTANDGABE, WEITERGABE

Den Pächtern ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Verpächterin nicht gestattet, den Pachtgegenstand oder auch nur Teile davon gänzlich oder auch nur teilweise unterzuverpachten oder auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

VI.

KONTROLLRECHT DER VERPÄCHTERIN

Der Verpächterin sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Pachtgegenstandes aus wichtigem Grund, soweit dies im Interesse der Erhaltung oder zur Ausübung der notwendigen Aufsicht erforderlich ist, zu den üblichen Geschäftszeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung unter Angabe des wichtigen Grundes vorzunehmen.

Dabei sind die berechtigten Interessen der Pächterin nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen.

Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

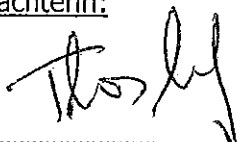
Pächter:

DATUM:

.....
Vorname, Familiennamen

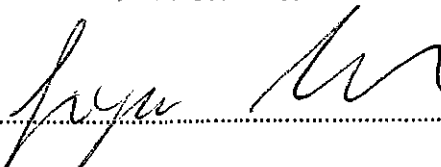
Für die Verpächterin:

DATUM: 12. Feb. 2021



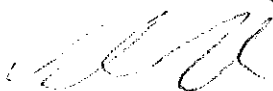
Thomas LUDWIG

Bürgermeister



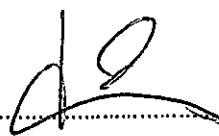
Ing. Jürgen LEITNER

Geschäftsführender Gemeinderat



Markus HEMERKA

Gemeinderat



Mag. David KIEN

Gemeinderat

Sitzung des GR am 12.02.2021 / TOP 8 - Anfragebeantwortung

Aufgrund der an mich per E-Mail vom 21.12.2020 gerichteten Anfrage betreffend „Großvolumige Bauten im Grünland – Ableitung von Regenwasser“ beantworte ich diese aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die zuständige Baubehörde kann, darf und wird immer nur auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften entscheiden.

Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten hinsichtlich des Umganges mit Regenwasser:

1. Die Versickerung auf Eigengrund ist im Bauverfahren zu prüfen und im Grünland meist möglich.
2. Anschluss an das bestehende Kanalsystem, im Grünland kaum der Fall.
3. Die Einleitung in einen Vorfluter, die im Verfahren von der hierfür zuständigen Wasserrechtsbehörde, Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, zu prüfen ist.
Hinweis: Auch das Ökosystem in den Vorflutern benötigt eine Mindestmenge an Wasser, um bestehen zu können.

Der bzw. die BauwerberIn ist grundsätzlich frei in Ihrer Entscheidung, und sind hier oft auch wirtschaftliche Überlegungen relevant.

Angaben zu konkreten Bauvorhaben können nicht erteilt werden. Ich darf – zum wiederholten Male – auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere das DatenschutzG, hinweisen und ersuche dies bei künftigen Anfragen zu berücksichtigen.



Thomas LUDWIG

Bürgermeister

MARKTGEMEINDE Ladendorf
Politischer Bezirk Mistelbach
Land Niederösterreich

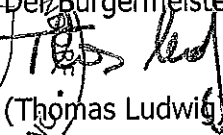
Der Gemeinderat der Marktgemeinde **LADENDORF** hat nach Erörterung der eingelangten
Stellungnahmen in seiner Sitzung am 12.02.2021, TOP 9, folgende

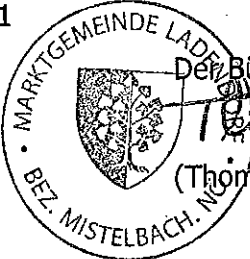
VERORDNUNG

beschlossen:

- § 1** Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Ladendorf (KG. Ladendorf) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Flächenwidmungsplan Plannummer 11.100-01/20 vom November 2020) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2** Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt Ladendorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3** Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Ladendorf, am 12.02.2021

Der Bürgermeister:

(Thomas Ludwig)



MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, Bezirk Mistelbach

Tel.: 02575/2250

Fax: 02575/2250-5

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

e-mail: marktgemeinde@ladendorf.at

www.ladendorf.at

Stellenausschreibung

Kundmachung

Bei der Marktgemeinde Ladendorf gelangt der **Dienstposten eines(r) Vertragsbediensteten** zur Ausschreibung.

Aufgaben: Buchhaltung (Vorschreibung von Steuern, Abgaben und Gebühren; Meldung und Abführung von Steuern an Behörden; Verbuchung von Ein- und Ausgangsrechnungen, lfd. Rechnungswesen; Mahnwesen; etc.) Förderansuchen- und Bearbeitung; Mitarbeit bei Erstellung von Voranschlag und Rechnungsabschluss; allgemeine Verwaltungsaufgaben im Bereich des Meldewesens, Bauwesens, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) und Parteienverkehr; Urlaubsvertretung

Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2420 i.d.g.F. vorerst befristet auf die Dauer von 6 Monaten und wird bei zufriedenstellender Dienstleistung in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt.

Die Wochenstundenzahl beträgt 40 Stunden.

Anstellungserfordernisse:

1. Geburtsurkunde, Lebenslauf und Zeugnisse
2. Abgeleiteter-Präsenz-oder-Zivildienst bei männlichen Bewerbern
3. Nachweis der österreichischen, EU- oder EWR-Staatsbürgerschaft
4. unbescholtenes Vorleben (Strafregisterbescheinigung nicht älter als 3 Monate)
5. körperliche und geistige Eignung
6. Bereitschaft zur Weiterbildung
7. Kenntnisse im Bereich Buchhaltung/Rechnungswesen
8. Genauigkeit
9. Gute Ausdrucksform in Wort und Schrift
10. Freundliches und höfliches Auftreten

Bewerbungen sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bis spätestens 15. März 2021 an die Marktgemeinde Ladendorf, 2126 Kardinal Franz König Str. 1, bzw. per E-Mail an marktgemeinde@ladendorf.at zu richten.

Angeschlagen am: 15. Feb. 2021

Abgenommen am: 16. März 2021



Der Bürgermeister:

(Thomas Ludwig)